

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1441

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und
Dipl.-Jur. Sara Tancredi, LL.M., Göttingen
Die Richtlinie über Alternative Investmentfonds
(AIFM-Richtlinie)
– Teil II –

Seite 1452

Rechtsanwalt Dr. Mark K. Oulds, Frankfurt a.M.
Die Nachtragspflicht gemäß § 16 WpPG
– Abgrenzungen, Widerrufsrecht und die Novellierung
der Prospektrichtlinie –

Seite 1460

BGH, 29.6.2011
Zur Bindung des Notars an den Wortlaut bei der
Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung
im Klauselerteilungsverfahren

Seite 1465

BGH, 3.5.2011
Zur Auslegung einer in einem formularmäßigen Schieds-
vertrag enthaltenen Klausel über die Geltung des Vertrags
für Ansprüche des Anlegers gegen Erfüllungsgehilfen des
Vermittlers

Seite 1471

BGH, 10.5.2011
Keine Genehmigung erforderlich bei Personenidentität
zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger
im Einzugsermächtigungsverfahren

Seite 1478

BGH, 30.6.2011
Insolvenzanfechtung von Realakten auch nach § 133
Abs. 1 InsO; zur Frage der Zurechnung aller für die
Anfechtung bekannten rechtserheblichen Umstände
im Falle der Aufrechnung durch eine Behörde

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und Dipl.-Jur. Sara Tancredi, LL.M., Göttingen
Die Richtlinie über Alternative Investmentfonds (AIFM-Richtlinie)
– Teil II – 1441
- Rechtsanwalt Dr. Mark K. Oulds, Frankfurt a.M.
Die Nachtragspflicht gemäß § 16 WpPG
- Abgrenzungen, Widerrufsrecht und die Novellierung der Prospektrichtlinie - 1452

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 29.6.2011 Zur Bindung des Notars an den Wortlaut bei der Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung im Klauselerteilungsverfahren; Zulässigkeit des Einwands, die Unterwerfungserklärung erstrecke sich nur auf Ansprüche aus einer treuhänderisch gebundenen Sicherungsgrundschuld und der Zessionar sei nicht in die treuhänderische Bindung eingetreten, allein im Wege der Klage gegen die Vollstreckungsklausel (Abweichung von BGH, XI. ZS, BGHZ 185, 133 = WM 2010, 1022) 1460
- Bundesgerichtshof 3.5.2011 Zur Auslegung einer in einem formularmäßigen Schiedsvertrag zwischen einem gewerblichen Terminoptionsvermittler und einem Anleger enthaltenen Klausel über die Geltung des Vertrags für Ansprüche des Anlegers gegen Erfüllungsgehilfen des Vermittlers 1465
- Bundesgerichtshof 10.5.2011 Keine Genehmigung erforderlich bei Personenidentität zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger im Einzugsermächtigungsverfahren 1471

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 21.6.2011 Zur Auslegung einer Klausel, die bestimmt, dass ein Gesellschafter ausscheidet, wenn die übrigen Gesellschafter sein Ausscheiden durch Erklärung ihm gegenüber verlangen 1473

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 30.6.2011 Zur grundsätzlichen Bindung des Insolvenzverwalters an eine vom Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossene Schiedsabrede; zu dem Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit eines Schiedsverfahrens beim staatlichen Gericht gestellt werden kann 1474
- Bundesgerichtshof 16.6.2011 Zu den Voraussetzungen der Austauschpfändung eines nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbaren Kraftfahrzeuges 1477
- Bundesgerichtshof 30.6.2011 Insolvenzanfechtung von Realakten auch nach § 133 Abs. 1 InsO; Zurechnung aller bekannten für die Anfechtung rechtserheblichen Umstände, wenn eine Behörde von anderen Behörden desselben Landes Informationen einholt, um eine Schuld des Landes im Wege der Aufrechnung tilgen zu können 1478

Bundesgerichtshof	30.6.2011	Belastung des Grundstücks durch den Schuldner mit einer Fremdgrundschuld, die keine Forderung sichert, als Vermögensverschwendung	1481
Bundesgerichtshof	14.7.2011	Kein vom Insolvenzverwalter geltend zu machender Gesamtschaden, wenn ein Staatshaftungsanspruch aus der verspäteten innerstaatlichen Umsetzung der EG-Richtlinie hergeleitet wird, welche die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen bei Insolvenz eines Versicherungsunternehmens anordnet	1483

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	9.6.2011	Zu den Anforderungen an die Aufklärung des Mandanten über die zeitliche Dringlichkeit einer zur Vermeidung des Verjährungseintritts gebotenen Klageerhebung; zur Notwendigkeit einer beiderseitigen Parteianhörung über den Inhalt eines zwischen einem Mandanten und seinem rechtlichen Berater geführten Beratungsgesprächs	1484
-------------------	----------	---	------

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	14.10.2010	Kein Verstoß gegen § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG und § 7 BOSTB, wenn ein Steuerberater selbständige Buchhalter ohne räumliche Beschränkung auf den Nahbereich seiner Kanzlei anwirbt	1486
-------------------	------------	--	------

Bücherschau

Christelle Albaric/Marianne Dickstein	International Commercial Agency and Distribution Agreements	1488
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser das Recht, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV